

Merkblatt – Film-/Fotoaufnahmen

Personen, die im Hafengebiet nicht beschäftigt sind oder sich nicht in Begleitung von Personal eines Hafen- oder Umschlagsbetriebes, der Hafenverwaltung SBB oder der Zollverwaltung befinden, dürfen sich im Hafengebiet nur mit Bewilligung der Schweizerischen Rheinhäfen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege aufhalten.

Foto-/Filmaufnahmen in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen der Hafengebiete Basel-Stadt und Basel-Landschaft bedürfen grundsätzlich einer Bewilligung durch die Schweizerischen Rheinhäfen.

Anforderungen / Vorgaben

1. Von Montag bis Freitag, 08:00 h – 17:00 h (Hauptbetriebs-/Umschlagszeiten), sind aus Sicherheitsgründen in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen des Hafengebietes Basel-Stadt und Basel-Landschaft Film-/Fotoaufnahmen nicht erlaubt.
2. Einsätze von Drohnen sind den Schweizerischen Rheinhäfen zu melden.
Die notwendigen Bewilligungen für Drohneneinsätze sind selbst einzuholen.

Zuständige Behörden:

- BAZL Bundesamt für Zivilluftfahrt
- EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg (Hafengebiet BS innerhalb 5 km-Sicherheitszone des Flughafens EuroAirport.
- Kantone gemäss Art. 19 Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK)

3. Das Tragen einer Schutzausrüstung (Warnweste/Helm) bei Aufenthalt in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen des Hafengebietes ist obligatorisch. Die Schutzausrüstung ist durch den/die Antragsteller/in bzw. Bewilligungsinhaber/in selbst beizubringen.
4. Film-/Fotoaufnahmen und der Zutritt auf Gelände von Hafen-/Umschlagsfirmen ist nur in Absprache und mit Einverständnis der jeweiligen Firma erlaubt.
5. Die Auflagen und Einschränkungen in den Bewilligungen der jeweiligen Hafen-/Umschlagsfirma sind einzuhalten.
6. Das Betreten der Gleise und Gleisbereiche ist verboten.
7. Das Absperren von Gelände/Teilbereichen für Film-/Fotoaufnahmen in den Hafengebieten ist nicht gestattet.

Zusätzliche Hinweise

1. Das Einreichen eines Antrages inkl. der geforderten Dokumente setzt nicht das Erteilen einer Bewilligung voraus.
2. Die Erteilung einer Bewilligung durch die Schweizerischen Rheinhäfen ist kostenpflichtig.

3. Die Schweizerischen Rheinhäfen können die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn dies aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder zur Wahrung der Sicherheit notwendig ist.
4. Sämtliche Bewilligungen/Zustimmungen sind mitzuführen. Sie sind den Kontrollorganen der Schweizerischen Rheinhäfen sowie der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.
5. Es werden keine Parkflächen oder Räumlichkeiten für Material, Autos etc. durch die Schweizerischen Rheinhäfen zur Verfügung gestellt.

Vorgehen zum Erhalt einer Bewilligung Film-/Fotoaufnahmen in den nicht öffentlichen zugänglichen Bereichen der Hafengebiete Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Schriftlicher Antrag

1. Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für Film-/Fotoaufnahmen in den nicht öffentlich zugänglichen Bereichen der Hafengebiete inkl. der erwähnten Unterlagen muss spätestens 8 Arbeitstage vorgängig eingereicht werden. Bei späterer Eingabe kann die Bearbeitung nicht erfolgen.

Unterlagen, die dem Antrag beigelegt werden müssen

1. Bei Einsatz von Drohnen über dem Hafengebiet Basel-Stadt, ist die Einwilligung des EuroAirports Basel-Mulhouse-Freiburg (Flugsicherung) mit Angabe des bewilligten Einsatzdatums und der bewilligten Einsatzzeit mit dem Antrag einzureichen.
2. Bei Film-/Fotoaufnahmen für Abschlussarbeiten, Projektarbeiten etc. ist eine Bestätigung der Ausbildungsinstitution beizulegen, mit welcher bestätigt wird, dass die Film-/Fotoaufnahmen zu diesem Zweck stattfinden.

Es gelten zusätzlich zu den oben genannten Auflagen/Vorschriften/Hinweise die nachstehenden gesetzlichen Grundlagen:

1. [Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel](#)
2. [Vorgaben und Richtlinien des BAZL in Bezug auf Drohnen und Flugmodelle](#)
3. [Vorgaben und Richtlinien der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien, Art. 19 \(VLK\)](#)
4. [Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen](#)

Anfragen um Bewilligung/Bestätigung durch EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg sind an folgende Mailadresse zu richten:

- bale.atm-procedures@aviation-civile.gouv.fr

Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Grundlagen, die Mindestanforderungen und die Vorgaben haben eine Verzeigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Folge.